

Spielordnung

des

Deutschen Tischfußballbund e.V.

1	ALLGEMEINES	3
2	ORGANISATION DES SPIELBETRIEBES	4
2.1	SPIELBETRIEB IN DEN LANDESVERBÄNDEN	4
2.1.1	Wettbewerbe der Landesverbände	4
2.1.2	Spielordnungen der Landesverbände	4
2.2	SPIELBETRIEB DES BUNDES	5
2.2.1	Wettbewerbe des DTFB	5
2.2.1.1	Deutsche Einzel- und Doppelmeisterschaft	5
2.2.1.2	Deutsche Ranglistenturniere	5
2.2.1.3	Tischfußball Bundesliga	6
2.2.1.3.1	Spieljahr und Spieltermine	6
2.2.1.3.2	Spieltische und Spielbälle	6
2.2.1.3.3	Mannschaftsmeldung	6
2.2.1.3.4	Spielerlaubnis und Spielerpass	7
2.2.1.3.5	Mannschaftsaufstellung	8
2.2.1.3.6	Spielmodus	8
2.2.1.3.7	Auswechselspieler	8
2.2.1.3.8	Spielwertung	9
2.2.1.3.9	Tabellen / Platzierung	9
2.2.1.3.10	Schiedsrichter	9
2.2.1.3.11	Protest und Einspruch	10
2.2.1.3.12	Regelung des Auf- und Abstiegs	10
2.2.1.3.13	Ehrungen der Bundesliga-Teilnehmer	11
2.2.1.3.14	Haftung des Wanderpokals	11
2.2.1.3.15	Turnieranträge	11
2.2.1.4	Länderspiele	12
3	RICHTLINIEN ZUM SPIELBETRIEB	12
3.1	ALLGEMEINES	12
3.1.1	Saison	12
3.1.2	Berechtigung zur Teilnahme an den Wettbewerben des DTFB	12
3.1.2.1	Startberechtigung von Einzelspielern	12
3.1.2.2	Startberechtigung von Mannschaften und Mannschaftsspielern	13
3.1.3	Wahrnehmung von Schiedsrichteraufgaben	13
3.1.4	Sportbekleidung	13
3.1.5	Spielregeln	14
3.2	ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON WETTBEWERBEN	15
3.2.1	Vergabe von Wettbewerben	15
3.2.2	Turnierleitung	15
4	INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN UND VERGLEICHE	16
4.1	QUALIFIKATION ZU EUROPA- UND WELTMEISTERSCHAFTEN	16
4.2	BERUFUNG, AUFSTELLUNG UND BETREUUNG DER NATIONALTEAMS	16
5	ÄNDERUNGEN DER SPIELORDNUNG	16
6	INKRAFTTRETEN	16

1 Allgemeines

- (1) Der Spielbetrieb wird durch folgende Spielordnung für alle DTFB eigenen Veranstaltungen geregelt.
- (2) Als Träger der offiziellen Veranstaltungen des DTFB wie
 - Bundesliga
 - Deutsche Meisterschaften
 - Deutsche Ranglistenturniere
 - Nationale Länderkämpfe
 - Internationale Länderkämpfegilt der DTFB als Veranstalter.
- (3) Die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen des DTFB ist in der Spielordnung oder der jeweiligen Ausschreibung geregelt.
- (4) Die zugelassenen Spielgeräte bei DTFB Veranstaltungen sind in der Spielordnung oder der jeweiligen Ausschreibung ersichtlich.
- (5) Die Gesamtleitung des Spielbetriebes des Bundes obliegt dem Sportwart des DTFB.
- (6) In den Landesverbänden sind die Sportwarte der Landesverbände für den Spielbetrieb verantwortlich. Die Sportwarte gehören den jeweiligen Landesverbandsvorständen an und werden gemäß den Landesverbandssatzungen gewählt bzw. im Amt bestätigt. Ihr Aufgabenbereich wird durch die Spielordnungen der Landesverbände definiert.
- (7) Im direkten Bereich der Spieltische herrscht für Spieler und Zuschauer absolutes Rauchverbot. Verstöße werden gemäß §11 (9) der Gebührenordnung (Go) geahndet.
- (8) Im Bereich der Spieltische dürfen Getränke nur in verschließbaren Kunststoffbehältern mitgeführt werden. Dies gilt für Spieler und Zuschauer. Verstöße werden gemäß §11 (9) der Go geahndet.

2 Organisation des Spielbetriebes

2.1 Spielbetrieb in den Landesverbänden

2.1.1 Wettbewerbe der Landesverbände

- (1) Im Auftrag des DTFB richten die Landesverbände einmal in jeder Saison regionale Einzel- und Doppelmeisterschaften aus, die als Qualifikationsturniere für die Deutschen Einzel- und Doppelmeisterschaften (für Herren und Damen, Junioren und Juniorinnen, Senioren und Seniorinnen) gelten.
- (2) Der/die Sieger dieser Turniere tragen den Titel „<Bundeslandname> Meister im Herren/Damen/Junioren/Juniorinnen/Senioren/Seniorinnen-Einzel/Doppel“.
- (3) Im Auftrag des DTFB veranstalten die Landesverbände einen regionalen Mannschafts-Ligabetrieb, der als Qualifikationskriterium für die 2. Bundesliga gilt.
- (4) Daneben können die Landesverbände in eigener Regie beliebige weitere Wettbewerbe veranstalten.

2.1.2 Spielordnungen der Landesverbände

- (1) In den Landesverbänden wird die Durchführung der Wettbewerbe durch die Spielordnungen der Landesverbände geregelt.
- (2) Die Spielordnungen der Landesverbände dürfen nicht im groben Widerspruch zur Satzung und Spielordnung des DTFB sowie den Beschlüssen des DTFB stehen. Die Richtlinien zum Spielbetrieb (Punkt 3 dieser Spielordnung) sind - soweit übertragbar - auch für die Landesverbände bindend.
- (3) Allen teilnahmeberechtigten und fristgerecht gemeldeten Landesverband-Mitgliedern muss die Teilnahme an den Landesverband-Wettbewerben gestattet werden.
- (4) Bei den Qualifikationsturnieren für die Deutschen Einzel- und Doppelmeisterschaften sind nur Spieler startberechtigt, die dem jeweiligen Landesverband angehören.
- (5) In den Spielordnungen der Landesverbände ist der Austragungsmodus aller Landesverband-Wettbewerbe so präzise wie möglich zu beschreiben. Es sind eindeutige Regelungen zu treffen, nach welchen Kriterien die Erstellung der Abschlussranglisten der Einzel- und Doppelmeisterschaft und die Ermittlungen der Teilnehmer an der Deutschen Einzel- und Doppelmeisterschaft erfolgen. Zusätzlich sind die Qualifizierungsrichtlinien für die 2. Bundesliga fest zu legen.
- (6) Vor Inkrafttreten der Spielordnungen sind diese dem Sportwart des DTFB zuzustellen. Ebenso ist der Sportwart des DTFB von Änderungen und Ergänzungen der Spielordnungen in Kenntnis zu setzen, bevor diese wirksam werden.
- (7) Dem Sportwart des DTFB sind die Resultate aller Landesverband-Wettbewerbe nach deren Abschluss unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Bei Zuwiderhandlungen gegen Punkt 2.1.2 dieser Spielordnung kann der Vorstand des DTFB Abänderungen der Spielordnungen der Landesverbände empfehlen und Maßnahmen zur Einhaltung der Richtlinien vorschlagen.

2.2 Spielbetrieb des Bundes

2.2.1 Wettbewerbe des DTFB

- (1) Der DTFB spielt einmal pro Jahr eine Einzel- und Doppelmeisterschaft (für Herren und Damen, Junioren und Juniorinnen, Senioren und Seniorinnen) und eine Mannschaftsmeisterschaft aus. Die Einzel- und Doppelmeisterschaft findet als Einladungsturnier statt. Für die Durchführung ist der DTFB verantwortlich.
- (2) Zur Ermittlung der Deutschen Tischfußballrangliste im Einzel und Doppel richtet der DTFB Ranglistenturniere aus. Die Durchführung wird vom DTFB gemeinsam mit einem Landesverband organisiert. Zusätzlich fließen die Ergebnisse der Landesverbandsmeisterschaften in die Deutsche Tischfußballrangliste ein.
- (3) Im Teambereich richtet der DTFB die 1. und 2. Bundesliga sowie den Länderpokal aus.
- (4) Weiterhin finden Länderspiele (Heimländerspiele) unter der Regie des DTFB statt.
- (5) Darüber hinaus können beliebige weitere Wettbewerbe veranstaltet werden.

2.2.1.1 Deutsche Einzel- und Doppelmeisterschaft

- (1) Die Einzel- und Doppelmeisterschaft soll am ersten Wochenende im Dezember stattfinden. Um Kollisionen mit anderen - insbesondere internationalen - Wettbewerben zu vermeiden, kann der Vorstand eine Verlegung beschließen.
- (2) Die Einzel- und Doppelmeisterschaft soll parallel an einem gemeinsamen Spielort stattfinden.
- (3) Die Qualifikationskriterien werden vom Vorstand des DTFB festgelegt und zu Beginn des Spieljahres veröffentlicht.
- (4) Die Titelverteidiger in den Einzel-Disziplinen sind automatisch qualifiziert.
- (5) Der Spielmodus für die Einzel- und Doppelmeisterschaft wird spätestens 2 Monate vor Turnierbeginn vom Sportwart festgelegt und veröffentlicht.
- (6) Der Sieger der Einzelmeisterschaft trägt den Titel „Deutscher Einzelmeister“ (des jeweiligen Jahres), der Sieger der Doppelmeisterschaft trägt den Titel „Deutscher Doppelmeister“ (des jeweiligen Jahres).

2.2.1.2 Deutsche Ranglistenturniere

- (1) Zur Ermittlung der Deutschen Tischfußballrangliste im Einzel und Doppel werden Ranglistenturniere veranstaltet. Dies können auch internationale Turniere sein, die vom DTFB veranstaltet und vom ITSF für die Weltrangliste gewertet werden. Im Einzelnen sind dies: Challenger A, Challenger B, Pro-Tour (ITSF), Master-Series (ITSF) und World-Championships-Series (ITSF) Turniere.
- (2) Jeder Landesverband des DTFB kann sich um die Austragung solcher Turniere bewerben. Der DTFB-Vorstand entscheidet über die Vergabe.
- (3) Ranglistenturniere (ausgenommen Challenger B) dürfen nur auf offiziellen ITSF- oder DTFB-Spieltischen ausgetragen werden. Der Spielmodus für Ranglistenturniere wird zu Saisonbeginn festgelegt und sollte für alle Turniere gleich sein. Abweichungen sind mit dem DTFB-Sportwart zu regeln.
- (4) Die Setzung bei Ranglistenturnieren erfolgt auf Basis der aktuellen Deutschen Rangliste.

- (5) Deutsche Ranglistenturniere dürfen maximal 2 Tage dauern. Ausnahmen von dieser Regelung müssen beantragt und vom DTFB-Vorstand entschieden werden.
- (6) Den bei einem Ranglistenturnier gesetzten Spielern können vom DTFB für die Dauer des Turniers spezielle Shirts gestellt werden, welche die Spieler zu tragen haben. Zusätzlich steht ihnen für ihren Spiel- und Trainingsbetrieb mindestens ein reservierter Tisch in einem abgegrenzten Bereich zur Verfügung, der für sonstige Spieler gesperrt ist.
- (7) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Spieltische während des Turniers durchgehend für den Spiel- und Trainingsbetrieb münzeinwurffrei sind.

2.2.1.3 Tischfußball Bundesliga

2.2.1.3.1 Spieljahr und Spieltermine

- (1) Das Spieljahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des selben Jahres, bzw. mit Ablauf des letzten Spieltages.
- (2) Der Bundesvorstand legt bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres die Anzahl der Spieltage und die Termine für das nächstfolgende Spieljahr fest. Grundsätzlich sind die vom DTFB-Vorstand festgelegten Termine einzuhalten.

2.2.1.3.2 Spieltische und Spielbälle

- (1) Für die Bundesliga sind als Spieltische zugelassen: die Tische der beiden DTFB-Tischpartner Leonhart und Tecball (jeweils in der Version tournament).
- (2) Ab sofort wird auf allen Bundesligatischen mit dem neuen ITSF-Ball aus dem Hause Leonhart gespielt. Diese haben in einem neuwertigen Zustand zu sein. In jedem Tisch müssen sich mindestens 2 Bälle befinden.
- (3) Der Einsatz von Zusatzstoffen auf der Spielfläche oder den Bällen ist nur nach vorheriger Absprache mit der Turnierleitung erlaubt.

2.2.1.3.3 Mannschaftsmeldung

- (1) Die von den Landesverbänden gemeldeten Mannschaften müssen unter Ihrem Vereinsnamen (Städtenamen) gemeldet werden.
- (2) Jeder gemeldete Verein (Mannschaft) muss 6 aktive Spieler melden und kann je Austragungswochenende bis zu 20 aktive Spieler/innen melden mit Angabe der Spielerpassnummer. Pro Verein ist nur eine Mannschaft insgesamt für die beiden Bundesligen zugelassen.
- (3) Nichtantreten einer Mannschaft
 - Nichtantreten einer Mannschaft am Bundesligaspieltag;
 - Stehen einer Mannschaft am Spieltag weniger als sechs Spieler zur Verfügung, ist dies ein Nichtantreten;
 - Ist eine Mannschaft am Spielort anwesend und tritt jedoch aus irgendwelchen Gründen nicht an, so ist dies mit einem Nichtantreten gleichzusetzen;

in all diesen Fällen wird die betreffende Mannschaft gemäß §11 der Gebührenordnung (GO) mit einer Ordnungsstrafe für Nichtantreten belegt und ist für den weiteren Verlauf der Bundesliga nicht mehr spielberechtigt.

Spielwertung

Aufgrund einer fairen Behandlung aller Mannschaften wird die betreffende Mannschaft bei selbstverschuldetem Nichtantreten komplett aus dem Turnierplan gestrichen. (Alle Ergebnisse werden somit storniert)

2.2.1.3.4 Spielerlaubnis und Spielerpass

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers für eine Bundesliga-Mannschaft ist, dass dieser als aktives Mitglied eines Vereins von einem Landesverband beim DTFB gemeldet ist. Der Verein der Bundesligamannschaft und der, zu dem der Spieler vom Landesverband gemeldet wurde, müssen nicht übereinstimmen. Während der laufenden Bundesliga-Saison kann ein Spieler nur für eine Bundesliga-Mannschaft gemeldet werden, d.h. ein Wechsel ist während der laufenden Bundesliga-Saison nicht möglich.
- (2) Die Meldung einer Bundesliga-Mannschaft muss bis zum 31. Januar der zugehörigen Bundesliga-Saison schriftlich an den Bundesligawart und in Kopie an den Schatzmeister des DTFB gesendet werden. Nachmeldungen sind möglich und müssen den genannten Vorstandsmitgliedern spätestens 10 Tage vor dem jeweiligen Spieltermin schriftlich vorgelegt werden. Für jeden nachgemeldeten Spieler wird der meldende Verein mit einer in der Gebührenordnung GO §11(11) geregelten Bearbeitungsgebühr belegt, die binnen 14 Tagen entrichtet werden muss.
- (3) Es gilt im Fall der Meldung zum 31. Januar eines jeden Spieljahres sowie im Fall der Nachmeldung das Datum des Poststempels bzw. das Eingangsdatum der Mail.
- (4) Verspätet eingehende Meldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Der betreffende Spieler ist dann folglich nicht zu dem in Frage kommenden Bundesliga-Spieltag spielberechtigt. Stehen nicht spielberechtigte Spieler am Spieltag auf der Mannschaftsmeldung (z.B. Eintragungen zusätzlicher Spieler ohne vorherige Meldung), hat dies o. g. Konsequenzen zur Folge und eine zusätzliche Ordnungsstrafe nach §11 der GO.
- (5) Der Spielerpass muss neben dem Passbild des Inhabers genaue Angaben über dessen Personalien enthalten, die dieser mit eigenhändiger Unterschrift zu beglaubigen hat. Fehlen diese Angaben wird eine Ordnungsstrafe nach §11 der GO verhängt.
- (6) Kommt ein Spielerpass abhanden, so ist der Spieler trotzdem spielberechtigt. Er muss jedoch seine Identität nachweisen. Auf Verlangen der gegnerischen Mannschaft muss der betroffene Spieler seine Spielberechtigung von seinem Landesverband bestätigen lassen. Dieser Vorgang wird mit einer Ordnungsstrafe nach §11 der GO belegt.
- (7) Mannschaften, die keinem Landesverband angehören, können beim Vorstand einen Antrag auf Aufnahme in den Ligabetrieb stellen. Im Falle einer Aufnahme werden Richtlinien vorgegeben, die die Mannschaft zu erfüllen hat und die jährlich neu entschieden werden müssen.
- (8) Vereine die den Spielerpass im Online-Verfahren handhaben, müssen Ihre Daten mit dem Lichtbild dem DTFB zur Verfügung stellen und mit der Veröffentlichung durch den DTFB in der Online-Datenbank auf der DTFB-Webseite einverstanden sein. Es sind in diesem Fall nur Spieler spielberechtigt, die alle Daten und das Lichtbild zu dem jeweiligen Termin fristgerecht eingereicht haben. Innerhalb eines Vereins ist nur ein Spielerpassverfahren möglich.

2.2.1.3.5 Mannschaftsaufstellung

- (1) Die Spielführer sind verpflichtet, zum festgesetzten Termin des Spielbeginns die Mannschaftsaufstellung beider Mannschaften auszutauschen, wobei der Spielführer, der als zweite auf dem Spielbogen genannten Mannschaft, den ersten Kontakt aufnimmt. Die Spielführer sind verpflichtet, den Vornamen, Nachnamen und die Passnummer einzutragen.
- (2) Die beiden ausgetauschten Mannschaftsaufstellungen gelten als Dokument. Jede nachträgliche Änderung ist nicht mehr zulässig und wird als Fälschung (Manipulation) angesehen. Dies wird mit einer Ordnungsstrafe und mit einer Spielsperre gemäß § 11, Abs. 5 der GO geahndet.
- (3) Die eventuell vorgesehenen Auswechselspieler müssen vorerst nicht eingetragen werden. Die Eintragung erfolgt im Verlaufe des Spieles, wenn die Auswechslung vorgenommen wird. Jede Auswechslung ist unter Angabe der beteiligten Spieler gegenzuzeichnen. Die beiden Spielführer sind für die richtige Eintragung verantwortlich. Auswechslungen ohne Information beider Spielführer sind nicht zulässig. Die schon absolvierten Spiele des eingewechselten Spielers gelten in diesem Fall automatisch als verloren.
- (4) Der Mannschaftsführer, der auf dem Spielbogen erstgenannten Mannschaft, ist für die richtige Eintragung der Spielergebnisse verantwortlich. Er ist ferner dafür verantwortlich, dass der ausgefüllte Spielberichtsbogen nach Spielende unverzüglich zur Turnierleitung gelangt. Die Nichtabgabe des Spielbericht bei allen Spielen wird mit einer Ordnungsstrafe gemäß GO § 11 (6a) geahndet. Jede nachträgliche Änderung des Spielbogens zieht Ordnungsstrafen nach sich (§ 11, Abs. 6 der GO).
- (5) Die Spielführer beider Mannschaften sind für den reibungslosen Ablauf der jeweiligen Pflichtspiele verantwortlich. Bei Zwischenfällen, die die Einschaltung eines Schiedsgerichts zur Folge haben, wird das Verhalten des Spielführers gesondert behandelt bzw. geahndet.
- (6) Beleidigungen bzw. Drohungen von Mannschaften/Spielern einer Mannschaft oder zuschauenden Spielern werden mit Ordnungsstrafen bzw. Spielsperren belegt. Tätlichkeiten der Vorgenannten werden mit Spielsperren bzw. zusätzlich mit Ordnungsstrafen belegt. Es liegt im Ermessen des Schiedsgerichts, über die Höhe der Ordnungsstrafe zu entscheiden. Diese sollte jedoch den Betrag von 150,-- Euro nicht übersteigen.

2.2.1.3.6 Spielmodus

Der Spielmodus wird vom dem DTFB für die jeweilige Saison / Veranstaltung etc. festgelegt.

2.2.1.3.7 Auswechselspieler

- (1) Pro Mannschaft und Begegnung dürfen nur zwei Auswechselspieler eingesetzt werden. Eine Auswechslung kann nur nach einem Tor erfolgen.
- (2) Der aus einer Mannschaft herausgenommene Spieler kann nach dem Austausch nicht mehr in die gleiche Begegnung gewechselt werden. Er ist jedoch in derselben Mannschaftsbegegnung an der gleichen Stelle wieder einsetzbar, an welcher er aus dem Spiel genommen wurde, d. h. er muss wieder mit demselben Doppelpartner spielen, mit welchem er ursprünglich aufgeboden war.
- (3) Ein eingewechselter Spieler besitzt die gleichen Rechte wie der ausgetauschte Spieler.

2.2.1.3.8 Spielwertung

- (1) Gespielt werden Einzel und Doppel mit jeweils 10 Bällen
- (2) Es zählt:
 - gewonnener Satz = 2 : 0 Punkte
 - verlorener Satz = 0 : 2 Punkte
 - unentschiedener Satz = 1 : 1 Punkte
- (3) Ein gewonnenes Meisterschafts- (Pflicht-) Spiel ergibt 2 : 0 Punkte. Bei einem Spielstand von 16 : 16 wird kein Entscheidungsspiel ausgetragen, sondern die Begegnung wird mit 1 : 1 Punkten gewertet.
- (4) Abgegebene Spielberichte bei denen ein oder mehrere Ergebnisse fehlen, wird die Turnierleitung folgende Wertung vornehmen: 2:0 Punkte und 6:0 Tore für den Sieger.
- (5) Zeitstrafen für nicht Antreten zum festgesetzten Termin des Spielbeginns.**

Samstags pro vollendete 30 Minuten

Sonntags pro vollendete 15 Minuten

werden jeweils 2 Spiele als verloren für die zu spät kommende Mannschaft gewertet.

Der offizielle Zeitpunkt des Spielbeginns wird in der Ausschreibung festgelegt.

Der Spielbeginn kann vor Ort von der Turnierleitung geändert werden. Eine zeitliche Vorverlegung darf nur stattfinden, wenn die Mannschaften anwesend sind. Eine Veränderung des Spielbeginns muss den Mannschaften mitgeteilt werden. Eine Mitteilung in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn über Lautsprecher die Veränderung des Spielbeginns mindestens zwei mal verkündet worden ist.

2.2.1.3.9 Tabellen / Platzierung

- (1) Die Erstellung der Tabelle erfolgt nach Vorlage der Spielberichte durch die Turnierleitung.
- (2) Für den Tabellenstand werden die Siegpunkte der gesamten Begegnung berechnet. Satz- oder Tordifferenz werden ebenfalls gewertet. Der Originalspielberichtsbogen ist sofort nach Ende einer Mannschaftsbegegnung - von beiden Spielführern unterschrieben - der Turnierleitung abzugeben.
- (3) Sind nach Ende der Meisterschaftsrunde Mannschaften punkt- und torgleich, so ist ein Entscheidungsspiel, sind es mehrere Mannschaften, dann ist eine Entscheidungsrunde notwendig. Jede Mannschaft stellt drei Doppel auf. Doppel 1 spielt das Heimspiel, Doppel 2 das Auswärtsspiel, wobei pro Paarung 10 Bälle gespielt werden. In diesen Begegnungen dürfen keine Auswechselungen vorgenommen werden. Der Positionswechsel der Partner untereinander ist davon nicht betroffen. Ergeben die beiden Entscheidungsdoppel keinen Sieger (Punktgleichheit, das Torverhältnis zählt nicht), spielt das dritte Doppel von jeder Mannschaft einen Sieger aus. Der Spieltisch wird durch Losentscheid unter den beiden Spielgeräten bestimmt. Gespielt wird dieser entscheidende Satz mit 11 Bällen.

2.2.1.3.10 Schiedsrichter

- (1) Der DTFB-Vorstand ist berechtigt, wenn er es für erforderlich hält, zu den vom Bund festgesetzten Meisterschaftsspielen (Pflichtspiele) neutrale Schiedsrichter einzusetzen, darüber hinaus ist jeder Verein berechtigt, einen Schiedsrichter zu beantragen.
- (2) Vom Bund nominierte Schiedsrichter können grundsätzlich nicht abgelehnt werden. Darüber hinaus können Schiedsrichter vom DTFB-Vorstand auch während einer laufenden Begegnung mit oder ohne Beantragung einer Mannschaft eingesetzt werden.

- (3) Jeder teilnehmende Verein ist verpflichtet, bei den Mannschaftsmeldungen am Spieltag eine Person zu benennen, die als Schiedsrichter eingesetzt werden kann. Die Schulung als Schiedsrichter obliegt den einzelnen Landesverbänden in Abstimmung mit dem DTFB-Schiedsrichterausschuss.
- (4) Die Autorität eines Schiedsrichters und die Ausübung der Befugnisse, die ihm durch die Spielordnung des DTFB gegeben werden, erstrecken sich auf den gesamten Zeitraum seiner Anwesenheit.
- (5) Der Turnierleitung obliegt die Verpflichtung, vor Spielbeginn den Spieltisch und die Bälle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
- (6) Der Schiedsrichter ist berechtigt, das Spiel jederzeit wegen eines Regelverstößes zu unterbrechen, es wegen Unbespielbarkeit des Spieltisches, Störungen durch Zuschauer oder aus anderen Gründen zu unterbrechen oder abzubrechen, wenn er eine derartige Maßnahme für erforderlich hält.
Er kann Spieler, zuschauende Spieler oder andere Vereinsmitglieder, sowie sonstige Zuschauer wegen ungebührlichen oder unsportlichen Verhaltens verwarnen und, sofern die verwarnete Person sich weiterhin unsportlich beträgt, ihn von einer eventuell weiteren Teilnahme ausschließen.
Er ist berechtigt, Spieler oder Zuschauer, die sich:
 - wiederholt ungebührlich oder unsportlich verhalten
 - seinen Anweisungen nicht Folge leisten
 - beschimpfende oder beleidigende Äußerungen sowie Drohungen gegen ihn aussprechensofort der Turnierleitung zu melden.
- (7) Die am Spielort getroffenen Entscheidungen eines Schiedsrichters sind Tatsachenentscheidungen und damit endgültig, sofern sie der Satzung bzw. der Spielordnung nicht entgegenstehen.
- (8) Die Schiedsrichtergebühr beträgt lt. GO §10 (9) 2,-- Euro pro Einsatz.

2.2.1.3.11 Protest und Einspruch

- (1) Proteste resultieren aus den Pflichtspielen der Bundesliga.
- (2) Proteste sind auf dem Spielberichtsbogen, Laufzettel oder in sonstiger Form schriftlich zu vermerken. Der Protest muss die Uhrzeit der Eintragung, den genauen Spielstand und das besondere Vorkommnis in Kurzform beinhalten, sofern der Protest nicht an Ort und Stelle geklärt wird. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus § 18 Abs. 5-8 der Satzung.
- (3) Der Protest sollte nach Möglichkeit am gleichen Bundesligaspieltag durch das Schiedsgericht sofort geklärt werden.
- (4) Der Protest bzw. Einspruch eines Vereins wird nur wirksam, wenn die Gebühr in voller Höhe lt. Gebührenordnung innerhalb der gestellten Frist (binnen 10 Tagen) eingereicht wurde. Außerdem müssen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sein.
- (5) Wird dem Protest bzw. Einspruch eines Vereins stattgegeben und eine Bestätigung in der entsprechenden Schiedsgerichts- bzw. Vorstandssitzung erzielt, so wird die Protest- bzw. Einspruchsgebühr erstattet.
- (6) Alle weiteren Einzelheiten sind im § 18 Schiedsgericht der Satzung geregelt.

2.2.1.3.12 Regelung des Auf- und Abstiegs

- (1) Die 1. Bundesliga besteht aus 24 Mannschaften, die 2. Bundesliga besteht aus 24 Mannschaften. Änderungen können vom Vorstand jederzeit nach den Bedürfnissen angepasst werden. Diese müssen vor Saisonbeginn den Verbänden mitgeteilt werden.

- (2) Der Auf- und Abstieg in bzw. aus der Bundesliga wird über einen Schlüssel geregelt, der vom Vorstand unter Berücksichtigung der Situation innerhalb der Landesverbände für jede Saison neu aufgestellt wird.

2.2.1.3.13 Ehrungen der Bundesliga-Teilnehmer

- (1) Der Meister der Bundesliga erhält für seine errungene Meisterschaft vom DTFB einen Wanderpokal für das kommende Jahr ausgehändigt.
- (2) Er muss diesen Pokal an einem vom DTFB festgesetzten Termin zurückgeben, damit dem neuen Meister der Pokal überreicht werden kann.
- (3) Alle Mannschaften der Bundesliga erhalten je einen Pokal. Die ersten 3 Mannschaften der 1. Bundesliga erhalten eine besondere Ehrung.
- (4) Hat eine Mannschaft dreimal hintereinander den Wanderpokal errungen, so geht er in den Besitz der entsprechenden Mannschaft über.
- (5) Hat eine Mannschaft viermal (unabhängig von der Reihenfolge) den Wanderpokal der Meisterschaft errungen, so geht er nur dann in deren Besitz über, wenn dieser nicht in der Zeit zwischen den Siegen nach der Regelung in Abs. 4 schon vergeben wurde. Wurde der Pokal laut Regelung in Abs. 4 vergeben, so fängt die Wertung für Abs. 5 neu an.

2.2.1.3.14 Haftung des Wanderpokals

Diejenige Mannschaft, die aufgrund ihrer errungenen Bundesliga-Meisterschaft für ein Jahr Besitzer des Wanderpokals ist, ist wie folgt dafür verantwortlich:

- Wenn der Pokal beschädigt wird, muss die betreffende Mannschaft die Kosten der Reparatur übernehmen.
- Wenn der Pokal gestohlen wird oder durch sonstige Umstände abhanden kommt, muss der betreffende Verein innerhalb von acht Tagen per Einschreiben den Verlust der Bundesgeschäftsstelle mitteilen. Ferner muss der Verein, falls eine Versicherung nicht haftet bzw. den Verlust nicht ersetzt, einen neuen Pokal mit allen Gravuren anschaffen.

2.2.1.3.15 Turnieranträge

- (1) Landesverbände sowie Mannschaften sind berechtigt, einen entsprechenden schriftlichen Antrag auf Ausrichtungen der Bundesliga-Turniere zu stellen.
- (2) Der Antrag des betreffenden Landesverbandes muss schriftlich gestellt werden.
- (3) Der Bundesvorstand entscheidet über die Vergabe. Der Bund kann die Ausrichtung selbst übernehmen.
- (4) Der Ausrichter ist verpflichtet, das Datum des Bundesligaspieltages in Absprache mit dem DTFB-Vorstand bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres bekannt zu geben. Ferner muss der Ausrichter die Einladungen mindestens acht Wochen vor der Ausrichtung den einzelnen Landesverbänden

sowie den Mannschaften schriftlich zur Kenntnis bringen. Bei falschen Angaben oder nicht bekannt gegebenen Änderungen über die o. g. Fakten haftet der Ausrichter gegenüber den Teilnehmern für eventuelle Mehraufwendungen.

2.2.1.4 Länderspiele

- (1) Länderspiele können als einfache Länderspiele gegen ein einzelnes Land (einen einzelnen nationalen Verband) oder in Form von Mehrländerturnieren unter Beteiligung mehrerer anderer Länder (mehrerer anderer Verbände) stattfinden. Darüber hinaus können Länderspiele im Rahmen von Veranstaltungen des Weltverbandes ITSF ausgetragen werden.
- (2) In Absprache mit dem Vorstand des DTFB und im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel ist der Nationalmannschaftskordinator des DTFB für die Organisation und Durchführung von Länderspielen (insbesondere von Heimländerspielen) verantwortlich.
- (3) Die Art und der Umfang eines Länderspieles und die Durchführungsmodalitäten werden mit dem jeweiligen Länderspielpartner / den jeweiligen Länderspielpartnern vereinbart.

3 Richtlinien zum Spielbetrieb

3.1 Allgemeines

3.1.1 Saison

- (1) Die Saison des DTFB beginnt mit dem 01.01. eines jeden Jahres und endet mit dem 31.12. des gleichen Jahres.
- (2) Der Spielbetrieb der Deutschen Ranglistenturniere, der Bundesligen und der Meisterschaften der Landesverbände muss bis 31. Oktober abgeschlossen sein.
- (3) Die Deutschen Einzel- und Doppelmeisterschaften finden anschließend statt.
- (4) Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der formellen Zustimmung des Vorstandes des DTFB.

3.1.2 Berechtigung zur Teilnahme an den Wettbewerben des DTFB

3.1.2.1 Startberechtigung von Einzelspielern (**außer Bundesliga**)

- (1) An den Einzel- und Doppelwettbewerben (Deutsche Meisterschaft und Deutsche Ranglistenturniere) des DTFB können grundsätzlich alle aktiven Mitglieder des DTFB teilnehmen, sofern sie die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder nachweislich seit mindestens einem Jahr ihren ersten und ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

- (2) Im Laufe einer Saison kann ein Spieler bei nationalen Wettbewerben nur in einem und für einen Landesverband an den Start gehen. Er darf auch nur für Vereinsmannschaften spielen, die diesem Landesverband zugehörig sind.
- (3) Der Einsatz von Wild Cards obliegt dem Turnierveranstalter.
- (4) Spieler, die von den Landesverbänden auch für DTFB-Veranstaltungen gesperrt sind, sind von diesen dem Sportwart des DTFB zu melden.

3.1.2.2 Startberechtigung von Mannschaften und Mannschaftsspielern

- (1) An der 1. Bundesliga des DTFB können ausschließlich Mannschaften teilnehmen, deren Verein einem Landesverband als ordentliches Mitglied angehört. Ausnahmen von dieser Regelung auf Grund von regionalen Besonderheiten bedürfen einer formellen Zustimmung des Vorstandes des DTFB und sind jeweils vor Beginn der Saison von dem jeweiligen Team in schriftlicher Form zu beantragen.
- (2) Für die 2. Bundesliga stehen Wild Cards zur Verfügung für Vereine, in deren Gegend es keinen organisierten Landesverband gibt. Über die Vergabe dieser Wild Cards entscheidet der Vorstand zu jeder Saison neu.
- (3) Ein Verein darf für die beiden Bundesligen insgesamt nur eine Mannschaft stellen.
- (4) Ein Spieler darf im Laufe einer Bundesligasaison nur für eine Mannschaft an den Start gehen.

3.1.3 Wahrnehmung von Schiedsrichteraufgaben

Spieler und Vereinsmannschaften, die an Wettbewerben des DTFB teilnehmen, sind verpflichtet, im Bedarfsfall als Schiedsrichter zu fungieren. Spieler und Mannschaften, die ihren dahingehenden Verpflichtungen gemäß Ansetzung durch die Turnierleitung nicht nachkommen, können von der Turnierleitung von der (weiteren) Teilnahme am laufenden Wettbewerb ausgeschlossen werden.

3.1.4 Sportbekleidung

- (1) Bei Mannschaftswettbewerben haben alle Spieler einer Mannschaft ein einheitliches Trikot zu tragen, auf dem der Vereinsname erkennbar ist (Logo oder Schriftzug). Mannschaften, die dem nicht Folge leisten, kann die Turnierleitung die (weitere) Teilnahme verweigern.
- (2) Einzelne Spieler, die bei Mannschaftswettbewerben des DTFB nicht in einem Vereinstrikot antreten, können von der Turnierleitung von der (weiteren) Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (3) Bei allen offiziellen Wettbewerben haben alle Teilnehmer Sportkleidung (Trainings- oder Turnhose, Trikot, Turnschuhe) zu tragen. Spieler, die dem nicht Folge leisten, kann die Turnierleitung die (weitere) Teilnahme verweigern.
- (4) Bei allen offiziellen Wettbewerben behält sich der DTFB das Recht vor, den Teilnehmern Sportkleidung zu stellen, die von den Spielern getragen werden muss. Spieler, die dem nicht Folge leisten, kann die Turnierleitung die (weitere) Teilnahme verweigern.
- (5) Bei allen offiziellen Veranstaltungen behält sich der DTFB das Recht vor, den Teilnehmern das Tragen von Kleidung mit Werbeaufdruck zu untersagen, sobald dies mit den Marketinginteressen

des DTFB in Widerspruch steht. Vereine/Spieler, die dem nicht Folge leisten, kann die Turnierleitung die (weitere) Teilnahme verweigern.

- (6) Bestehende Werbeverträge der DTFB-Mitgliedsverbände und deren Vereine bleiben hiervon unberührt.
- (7) Keine ordnungsgemäße Sportkleidung führt zu einer Ordnungsstrafe gemäß GO § 11 (7).

3.1.5 Spielregeln

- (1) Die Wettbewerbe des DTFB werden nach den jeweils gültigen Spielregeln der ITSF gespielt. Die im Rahmen dieser Spielordnung dargelegten Durchführungsbestimmungen haben Vorrang vor etwaigen anders lautenden Ausführungen in den Spielregeln.

3.2 Organisation und Durchführung von Wettbewerben

3.2.1 Vergabe von Wettbewerben

- (1) Der DTFB überträgt die Ausrichtung seiner Wettbewerbe an angeschlossene Verbände/Vereine, die angemessene Räumlichkeiten sowie eine entsprechende Infrastruktur bereitstellen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt der DTFB die Vereine bei der PR-Arbeit sowie bei der Turnierorganisation, der Gestaltung des Turnierrahmens und der Turnierendurchführung. Zusätzlich stellt der DTFB eine entsprechende Turniersoftware zur Verfügung.
- (2) Bewerbungen sind in schriftlicher Form an den Geschäftsführer des DTFB zu richten.
- (3) Der Vorstand entscheidet unter mehreren vorliegenden Bewerbungen und gibt seine Entscheidung über die Ausrichtung des jeweiligen Wettbewerbs mindestens 3 Monate vor Wettbewerbsbeginn bekannt.
- (4) Spieltermine und Spielorte für Länderspiele, etwaige Qualifikationsturniere oder andere außerordentliche Wettbewerbe legt der Vorstand des DTFB fest, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.

3.2.2 Turnierleitung

- (1) Bei allen offiziellen DTFB Veranstaltungen setzt sich die Turnierleitung zusammen aus dem Sportwart des DTFB und 2 weiteren vom DTFB Vorstand benannten Personen.
- (2) Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit einem Landesverband ausgerichtet werden, ist mindestens eine Person aus dem Landesverband für die Turnierleitung zu benennen.
- (3) Ist der Sportwart verhindert, so wird er vertreten durch ein anwesendes Mitglied des Vorstandes des DTFB oder durch ein anderes Mitglied des DTFB, das vom Vorstand mit der Leitung des Turniers betraut wurde.
- (4) Die Turnierleitung ist jeweils nur für die Dauer einer Veranstaltung im Amt. Sie wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Die Turnierleitung ist verantwortlich für ordnungsgemäße Durchführung der Wettbewerbe im Sinne der Spielordnung und der Beschlüsse des DTFB. Im Einzelnen ist die Turnierleitung zuständig für:
 - das Vornehmen von Auslosungen und Setzungen
 - die Ansetzung von Schiedsrichtern
 - den zügigen und ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs
 - die Erfassung und Dokumentation der Spielergebnisse und besonderer Vorkommnisse
 - die Wertung bei Nichtantreten und Spielabbrüchen
 - Proteste, die den Verlauf der Veranstaltung unmittelbar betreffen und somit nicht aufschiebbar sind
- (6) Gegen die Entscheidung der Turnierleitung ist kein Einspruch möglich.
- (7) Um die reibungslose Durchführung eines Wettbewerbes sicherzustellen, kann der Sportwart des DTFB oder der ihn vertretende Turnierleiter jederzeit weitere Helfer berufen, die zugewiesene organisatorische Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Turnierleitung fallen, wahrnehmen. Der ausrichtende Verein stellt eine geeignete Person zur Unterstützung der Turnierleitung ab.
- (8) Länderspiele leitet der Nationalmannschaftskordinator des DTFB oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes des DTFB in Kooperation mit dem / den zuständigen Offiziellen des jeweiligen Länderspielpartners / der jeweiligen Länderspielpartner.

4 Internationale Meisterschaften und Vergleiche

4.1 Qualifikation zu Europa- und Weltmeisterschaften

- (1) Die Qualifikation für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen des ITSF im Einzel und Doppel erfolgt auf Basis der Regelung des ITSF.
- (2) Die Qualifikation für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen des ITSF für Vereinsmeisterschaften erfolgt auf Basis der Platzierung bei der 1. Bundesliga.
- (3) Spieler und Mannschaften, die auf eine Teilnahme verzichten oder dem Sportwart nicht fristgerecht mitteilen, ob sie spielen werden oder nicht, werden durch Ersatzspieler bzw. Ersatzmannschaften ersetzt. Die Ermittlung der Ersatzspieler / -mannschaften erfolgt ebenfalls auf Basis der Platzierung.
- (4) Bei internationalen Meisterschaften ist der Nationalmannschaftskordinator des DTFB für die Betreuung der Spieler, die den DTFB vertreten, verantwortlich. Er kann diese Aufgabe im Bedarfsfalle delegieren.

4.2 Berufung, Aufstellung und Betreuung der Nationalteams

- (1) Die Nationaltrainer des DTFB berufen anlässlich anstehender Länderspiele oder internationaler Meisterschaften für Nationalteams Aktive in die Nationalmannschaften. Die Berufung erfolgt in der Regel durch schriftliche Benachrichtigung. Spieler, die verzichten oder den Nationaltrainern nicht fristgerecht mitteilen, ob sie spielen werden oder nicht, werden durch Ersatzspieler ersetzt.
- (2) Bei Länderspielen und internationalen Meisterschaften ist der Nationalmannschaftskordinator für die Betreuung der Nationalspieler verantwortlich. Er kann diese Aufgabe im Bedarfsfalle delegieren.

5 Änderungen der Spielordnung

- (1) Anträge auf Änderungen der Spielordnung sind beim DTFB-Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind vom Bundesvorsitzenden in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Spielordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließen.
- (3) Kurzfristig notwendige Änderungen der Spielordnung sind jederzeit durch den Vorstand möglich.

6 Inkrafttreten

- (1) Diese Spielordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Spielordnung außer Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen sind den Verbänden des DTFB unverzüglich mitzuteilen.

ANHANG 1 – SPIELMODUS RANGLISTENTURNIERE

- (1) Im Einzel- und Doppelwettbewerb können die laut aktueller DTFB-Rangliste vier besten Einzelspieler und vier punktbesten Doppelpaarungen gesetzt werden.
- (2) Alle anderen Spieler / Doppel spielen eine Qualifikationsrunde. Die Qualifikationsrunde besteht aus 4 bis 6 Begegnungen (abhängig von den zeitlichen Rahmenbedingungen), in denen jeweils ein Satz gespielt wird.
- (3) Von den Teilnehmern der Qualifikation erreichen maximal 64 die Hauptrunde, in der einfaches KO-System gespielt wird. Entsprechend der Vorrundenergebnisse wird in den KO-Plan gesetzt.
- (4) In der Hauptrunde wird auf zwei oder drei Gewinnsätze gespielt.
- (5) Es findet neben dem Finale ein Spiel um Platz 3 statt.
- (6) Änderungen sind in Absprache mit dem Sportwart des DTFB möglich.

ANHANG 2 – PUNKTESYSTEM RANGLISTENTURNIERE

- (1) Es werden auf Basis der Ranglistenturniere separate Einzel- und Doppelranglisten geführt.
(4)(2) Punktevergabe:

Platzierung	ITSF Turniere	Challenger A	Landes meister schaft	Challenger B
1.	150	150	70	35
2.	130	130	60	30
3.	110	110	50	25
4.	90	90	40	20
5. – 8.	70	70	35	18
9. – 16.	50	50	25	13
17. – 32.	30	30	15	8
33. – 64.	15	15	5	3
65. – 128.	5	5	2	1
129. – 256.	2	2	1	1
257. – 512.	1	1	1	1

* Internationale Turniere werden nur gewertet, wenn sie vom DTFB oder einem seiner Mitgliedsverbände in Deutschland veranstaltet werden. Zusätzlich werden bei Punktgleichheit weitere Kriterien durch den dafür Verantwortlichen (DTFB-Ranglistenwart) eingesetzt (Beispiel: Anzahl der Teilnehmer, Teilnahmen, usw.).